

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 132/11 B

L 5 R 37/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 15 R 1357/06 (SG Lübeck)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 28. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28.10.2010, ihm spätestens zugestellt am 24.1.2011 (§ 189 Zivilprozessordnung <ZPO>), mit Schreiben vom 24.1.2011, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 21.2.2011, Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 4.3.2011 (Eingang 15.3.2011) sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

II

- 2 1. Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist abzulehnen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 und 3 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen.
- 4 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Kosten eines Rechtsanwalts) betragen 547,40 Euro. Nach Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erhält ein Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80,00 Euro und 800,00 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer 547,40 Euro beträgt.
- 5 Ausgehend von den Angaben im Schreiben vom 24.6.2011 hat der Kläger zurzeit ein durchschnittliches monatliches Einkommen (Renten) von zusammen 2080 Can. Dollar, das entspricht 1526 Euro. Davon sind gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 4 ZPO als monatliche



Belastungen ein persönlicher Freibetrag von 400 Euro, sowie die Steuerbelastung abzuziehen, die der Kläger - offenbar bezogen auf das Jahreseinkommen - in seiner Erklärung vom 3.3.2011 mit 350 Can. Dollar (= 256,90 Euro = monatlich 21,41 Euro) abzuziehen. Es verbleibt somit ein von dem Kläger für die Prozesskosten einzusetzendes Einkommen von monatlich ca 1100 Euro, woraus sich gemäß § 115 Abs 2 ZPO eine monatlich zu leistende Rate von 650 Euro ergibt.

- 6 Da die voraussichtlichen Prozesskosten des Klägers (= 547,40 Euro) vier Monatsraten (= 2600 Euro) nicht überschreiten, kann Prozesskostenhilfe gemäß § 115 Abs 4 ZPO nicht bewilligt werden. Dem Kläger ist zuzumuten, dass er die Kosten der Prozessführung aus seinem Einkommen bestreitet.
- 7 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist gemäß § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

